

Leipzig, 17. Dezember 2024

An die Interessenten im Vergabeverfahren

BIETERRUNDSCHREIBEN NR. 1

Durchführung der wiederkehrenden Prüfung elektronischer Geräte und Anlagen

Vergabenummer: L-37-2024-00636

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen einer eingegangenen Anfrage zu dem oben genannten Vergabeverfahren möchten wir Ihnen hiermit nachfolgende weiterführende Informationen übermitteln:

Sachverhalt 1:

„Wird Ihrerseits sichergestellt, dass die anbietenden Handwerksunternehmen die Meisterpräsenzpflicht gewährleisten können?“

Die Meisterpräsenzpflicht ergibt sich, da die Prüfung von ortsveränderlichen und ortsfesten elektrischen Betriebsmitteln, Anlagen und Maschinen eine gefahren geneigte handwerkliche Tätigkeit ist (VG Halle Az. 3 A 78/19 HAL / OVG Magdeburg, Az. 1 L 21/22) und deswegen ein Meister ständig in der direkten Nähe (< 100 km) oder tatsächlich vor Ort sein muss (Bundesverwaltungsgericht Urteil 8 C 25/96 / Oberverwaltungsgericht Lüneburg Urteil 8 L 8815/91).

Gemäß Rechtsprechung und der Handwerkskammer Halle/Saale nur über eine Eintragung des Anbieters in der Nähe des Leistungsortes sichergestellt werden (BayObLG, Vergabesenat, Beschluss vom 24.01.2003 – Verg 30/02 –, Schreiben HWK Halle v. 30.7.2024).

Die Tätigkeit des Meisters darf sich nicht auf „eine bloße Kontrolle des Arbeitsergebnisses beschränken“ (Bundesverwaltungsgericht Urteil 8 C 25/96). Das OVG Lüneburg, 8 L 8815/91 formuliert den Leitsatz: Ein Handwerksmeister, der [...] weiter als 100 Kilometer entfernt [...] ist, kann [...] nicht verantwortlich leiten. Er kommt deswegen als Betriebsleiter nicht in Betracht“.

Sowohl eine fehlende Qualifikation des Prüfers (gem. der DGUV) als auch eine nicht gewährleistete Meisterpräsenz (gem. der Handwerksordnung) resultieren in einer fehlerbehafteten Prüfung und können zu einem Erlöschen des Versicherungsschutzes führen.“

Antwort:

Bei den DGUV V3 Prüfungen handelt es sich um regelmäßig wiederkehrende Prüfungen, welche erforderlich sind, um die Sicherheit elektrischer Anlagen und Geräte zu gewährleisten. Bei diesen Prüfungen besteht keine allgemeine Meister-Anwesenheitspflicht. Diese Prüfungen können von qualifizierten Elektrofachkräften durchgeführt werden, die nicht zwangsläufig über einen Meistertitel verfügen. Das bedeutet, dass ein Meister nicht zwingend vor Ort sein muss.

Die qualifizierten Elektrofachkräfte, welche die Prüfungsaufgabe gemäß den Vorgaben der DGUV V3 übernehmen, müssen jedoch über umfassende Kenntnisse und die nötige Erfahrung verfügen, um die Prüfungen korrekt durchzuführen und die Sicherheit zu gewährleisten. Auch ohne die Anwesenheit eines Meisters müssen die Prüfungen nach den strengen Vorgaben der DGUV V3 durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass alle Sicherheitsanforderungen erfüllt werden.

Obwohl bei DGUV V3 Prüfungen keine Meister-Anwesenheitspflicht besteht, gibt es Situationen, in denen die Anwesenheit eines Meisters für Schutz und Sicherheit unumgänglich ist. Dies ist insbesondere bei sicherheitskritischen Arbeiten der Fall, wie z. B. der Installation neuer elektrischer Systeme, der Abnahme von Neuanlagen oder der Durchführung von Reparaturen an komplexen Anlagen. In diesen Fällen trägt der Elektrotechnik-Meister die Verantwortung dafür, dass alle Arbeiten den gesetzlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen. Diese Arbeiten gehören jedoch nicht zum Leistungsumfang der mit diesem Verfahren zu vergebenden Leistung.

Eine Änderung der Vergabeunterlagen ist nicht erforderlich. Das Ende der Angebotsfrist bleibt **unverändert**.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Appenrodt

SB Zentrale Ausschreibungsstelle

*** Elektronisch versendete Dokumente sind ohne Unterschrift gültig. ***